

Kreisfeuerwehrverband

Ziegenhain e.V.



JUGENDORDNUNG

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Die Jugendfeuerwehren des Kreisteiles Ziegenhain haben sich im Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain, im Schwalm-Eder-Kreis, zusammengeschlossen.
- § 2 Die Abteilung Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain ist die Jugendorganisation des Verbandes.
- § 3 Sitz der Abteilung Jugendfeuerwehr ist Schwalmstadt-Ziegenhain.
- § 4 Sie sieht ihre Aufgabe darin, die Erziehung des Jugendlichen, wie sie in der Familie und Schule geleistet wird, durch eine planmäßige Jugendpflege mit dem Ziel zu ergänzen, die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen im positiven Sinn zu fördern.
- § 5 Unter Jugendpflege im Sinne dieser Jugendordnung ist in Anlehnung an die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain unter anderem zu verstehen:
- 5.1 Unterstützung der Jugendfeuerwehren zur Heranbildung von Jugendlichen als Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren
 - 5.2 Förderung und Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr
 - 5.3 Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkämpfen für Jugendfeuerwehren
 - 5.4 Jugendbegegnungen, Freizeiten, Jugendwanderungen und –fahrten, sportliche Betätigung
 - 5.5 Jugendkulturpflege (Jugendfilm, Laienspiel, Jugendschrifttum usw.)
 - 5.6 Sinnvolle Freizeitgestaltung
 - 5.7 Teilnahme an staatsbürgerlichen und internationalen Begegnungen
 - 5.8 Staatspolitische Bildungsarbeit
 - 5.9 Ausbildung und Heranbildung von Jugendgruppenleitern
 - 5.10 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
 - 5.11 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen- und Kreisjugendplan

Die Abteilung Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen und an den öffentlichen Veranstaltungen der Abteilung Jugendfeuerwehr mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden, über die Arbeit regelmäßig informiert zu werden.
- § 7 Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den angesetzten Tagungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen, den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Abteilung Jugendfeuerwehr sicherzustellen.

III. Mitgliedschaft

- § 8 Der Abteilung Jugendfeuerwehr gehören alle Jugendfeuerwehren der

Freiwilligen Feuerwehren an, die dem Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain angeschlossen sind. Sie sind verpflichtet die Jahresberichte termingerecht abzugeben.

IV. Mitgliedsbeitrag –Haushaltsmittel

- § 9 Der Kreisfeuerwehrverband stellt aus seinem Haushaltsplan der Abteilung Jugendfeuerwehr Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Mittel wird in der jährlichen Verbandsversammlung (Jahreshauptversammlung) des Kreisfeuerwehrverbandes auf Antrag der Abteilung Jugendfeuerwehr beschlossen.

V. Gliederung und Organe

- § 10 Der Kreisjugendfeuerwehrwart (Sammelbezeichnung) /Die Kreisjugendfeuerwehrwartin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Rahmen dieser Jugendordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain.
- § 11 Die in der Abteilung Jugendfeuerwehr tätigen Jugendwarte und Gruppenleiter sind gehalten, rege Jugendarbeit zu treiben. Ihre Aufgabe besteht auch darin, mit anderen Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten.
- § 12 Die Organe der Abteilung Jugendfeuerwehr sind:
- 12.1 die Delegiertenversammlung
 - 12.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 12.3 der Vorstand der Abteilung Jugendfeuerwehr

VI. Geschäftsführung, Jugendleitung

- § 13 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 14 Der Vorstand der Abteilung Jugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus dem Kreisjugendfeuerwehrwart; zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte; dem Schriftführer; dem Pressewart; dem Kassierer; dem Öffentlichkeitsbeauftragten; um dem Wettkampfbeauftragten der gleichzeitig Abnahmeberechtigter für die Leistungsspanne ist. Die Geschäfte führt der Kreisjugendfeuerwehrwart gemeinsam mit seinem Vorstand. Er ist gemäß § 30 BGB für seinen Geschäftsbereich vertretungsberechtigt.
- § 15 Der Vorstand wird in der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl kann erfolgen. Während der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes wird die Versammlung durch ein von der Versammlung zu wählendem Wahlleiter geleitet. Die Wahl ist von der Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.
- § 16 Die Verteilung der Arbeit kann der Vorstand nach einer besonderen Geschäftsordnung regeln.
- § 17 Der Vorstand betreut die Jugendfeuerwehren im Rahmen dieser Jugendordnung. Hierbei wird er von der Stadt- bzw. Gemeindejugendwarten unterstützt.

§ 18 Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitskreise mit Sonderaufgaben (z. B. für Wettbewerbe, Zeltlager ...) gebildet werden. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat bzw. seine Stellvertreter haben in allen Arbeitskreisen Sitz und Stimme.

§ 19 Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

VII. Kassenführung

§ 20 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder eines Stellvertreters.

§ 21 Die Jahresrechnung ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 22 Das gesamte Haushalts- und Kassenwesen der Abteilung Jugendfeuerwehr – einschließlich der Fremdmittelzuweisungen und deren Verwendung – unterliegt der jährlichen Prüfung durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und/oder sein Stellvertreter muss/müssen bei der Prüfung anwesend sein. Nach erfolgter Prüfung erstattet der Kreisjugendfeuerwehrwart dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bericht.

§ 23 Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden; außerdem darf die Abteilung Jugendfeuerwehr keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Jugendfeuerwehrwarte auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Jugendorganisation.

VIII. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain

§ 24 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes hat im Jugendfeuerwehrausschuss und in der Delegiertenversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen der Abteilung Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart gehört dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain an. Seine Stellvertreter können an Vorstandssitzungen des Kreisfeuerwehrverbandes teilnehmen.

IX. Jugendfeuerwehrausschuss

§ 25 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Abteilung Jugendfeuerwehr, den Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwarten oder dem jeweiligen Stellvertreter und einem Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain.

X. Sitzungen und Versammlungen

- § 26 Der Kreisjugendfeuerwehrwart lädt zu allen Sitzungen und Versammlungen ein. Er ist im allgemeinen auch Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter.

Zu allen Sitzungen und Versammlungen muss spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

- § 27 Die Delegiertenversammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Delegiertenversammlung ist vor der Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain durchzuführen.

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- 27.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- 27.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 27.3 Entlastung des Vorstandes
- 27.4 Wahl des Vorstandes
- 27.5 Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
- 27.6 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 27.7 Beschlussfassung über Anträge

Wählbar sind alle Mitglieder, die in einer Feuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain aktiv tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- § 28 Anträge sind so einzureichen, dass sie dem Kreisjugendfeuerwehrwart zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen worden sind.

- § 29 Weitere Versammlungen erfolgen nach Bedarf. Außerordentliche Versammlungen müssen auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Jugendfeuerwehren einberufen werden.

- § 30 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit in der Jugendordnung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

- § 31 Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Die Versammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit beschließen, dass offen gewählt wird.

- § 32 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem

Jugendfeuerwehrausschuss und den Delegierten der Jugendfeuerwehren.

Die Zahl der Delegierten ist wie folgt geregelt:

Bis 20 Mitglieder der Jugendfeuerwehr = 1 Delegierter

von 21 – 40 Mitglieder der Jugendfeuerwehr = 2 Delegierte

von 41 – 60 Mitglieder der Jugendfeuerwehr = 3 Delegierte,

usw.

Für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Zahl der gemeldeten Mitglieder in der Jugendfeuerwehr entsprechend dem Jahresbericht zum 31.12. des letzten Jahres maßgebend.

XI. Änderungen der Jugendordnung

- § 33 Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden und in der Tagesordnung vorgesehen sind; sie sind von der Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.

XII. Auflösung

- § 34 Die Abteilung Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- § 35 Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung Jugendfeuerwehr dem Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Jugendordnung wurde in der Delegiertenversammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr am 02.02.1995 beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain am 10.02.1995 bestätigt.

Kreisjugendfeuerwehrwart

Verbandsvorsitzender